



Information
zum Aushang

Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung Handwerk Bayern 13. /14. Landesbezirklicher Tarifvertrag

Köln, 27. Mai 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der öffentliche Dienst besteht aus einer Vielzahl von Branchen und Berufen. Insbesondere beim kommunalen Arbeitgeber gibt es verschiedene Beschäftigungsverhältnisse. Mit dem abgeschlossenen Tarifvertrag, der kürzlich in Kraft getreten ist, hat sich für den kommunalen Bereich in Bayern eine Neubewertung der Eingruppierungen ergeben. Danach ist es nach langen und zähen Verhandlungen, die sich über mehrere Jahre hinstreckten, am 27. Januar 2020 zu einer Tarifeinigung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften gekommen. Als Vertreter der VDStr.-Fachgewerkschaft war unser Kollege Peter Hanneder an der Vielzahl von Verhandlungsrunden in München beteiligt.

O-Ton Hanneder: „Meine Erfahrungen als Bediensteter im kommunalen Bereich kamen uns dabei sehr zugute! Die Verhandlungen waren durchweg sehr zäh und nicht einfach, auch die Blockadehaltung der Arbeitgeber war nicht zielführend. Letztendlich konnten wir aber die Interessen unserer Kollegen/-innen zufriedenstellend umsetzen. Dies gelang uns nur, weil kompetente Verhandlungsteilnehmer von unserer Seite vor Ort waren und Selbige ein klares Ziel vor Augen hatten! Jetzt müssen unsere Mitglieder, Mandatsträger und Personalräte vor Ort darauf achten, dass die anstehenden Überprüfungen der Eingruppierungen entsprechend dem neuen Entgeltgruppenverzeichnis ordnungsgemäß umgesetzt werden.“

Die Umsetzung des Tarifabschlusses hatte sich leider verzögert. Zum einen durch den Wunsch der Arbeitgeber die Erklärungsfrist vom ursprünglich 31. März auf den 30. April zu verschieben und, um als neuen Termin, begründet durch Corona, den 15. Mai festzulegen. Die Erklärungsfrist ist nunmehr widerspruchsfrei verstrichen. Daher können und dürfen wir erst jetzt über die vorliegenden Tarifverträge zur EGO Handwerk Bayern berichten. Der Landesbezirkliche Tarifvertrag handwerklicher Bereich Bayern vom 27. Januar 2020 umfasst ein angepasstes Entgeltgruppenverzeichnis, Regelungen zur verwaltungseigenen Straßenwärter/-innen Prüfung sowie zur Überleitung in den handwerklichen Teil.

- Stichtag des Inkrafttretens und der Überleitung in die EGO Handwerk Bayern ist der 1. Januar 2020.
- Die bisherige Eingruppierung hat Bestandsschutz, solange sich die ausübende Tätigkeit nicht eingruppierungswirksam ändert, Herabgruppierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Überleitung führt der Arbeitgeber durch, es besteht keine Notwendigkeit einen Antrag zu stellen.
- Für das Überleitungsverfahren, die Prüfung und die Mitteilung der Höhergruppierung, haben die Arbeitgeber eine Frist bis 15. Mai 2021.
- Höhergruppierungen zum Stichtag 1. Januar 2020 lösen die Zahlungsansprüche rückwirkend zum 1. Januar 2020 aus.
- Die Beschäftigten haben ein Widerspruchsrecht gegen eine Höhergruppierung innerhalb von 12 Monaten ab der Mitteilung durch den Arbeitgeber.

Für wen gilt die EGO Handwerk Bayern?

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. ist. Ausgenommen davon sind Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen bis zu einer Neuregelung des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G.

Was regelt die EGO Handwerk Bayern?

Ein wesentlicher Teil ist die Eingruppierung. Hier gelten für die Beschäftigten die §§ 12, 13 TVÖD weiterhin. Neu sind hingegen die Anlagen 1a und 1b.

Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wirkt sich auf die Bezahlung bereits nach 5 Arbeitstagen in Folge aus.



Information
zum Aushang

Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

Die Vorarbeiterzulage wurde definiert. Wer durch schriftliche Verfügung des Arbeitgebers zur/m Vorarbeiterin/Vorarbeiter bestellt worden ist, erhält eine Zulage von 10 Prozent der individuellen Entgeltgruppe, höchstens jedoch der Stufe 4. Voraussetzung ist, dass die Gruppe aus insgesamt 3 Beschäftigten besteht. Dazu zählen auch Personen die in keinem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.

Die Mitwirkung bei der Ausbildung nach BBiG, außerhalb von zentralen Ausbildungsstätten, wird mit 150 € entlohnt. Ist kein verantwortlicher Meister vorhanden werden 175 € bezahlt.

Ferner wurden Regelungen für die Durchführung von betriebseigenen Prüfungen getroffen.

Wo finde ich mich wieder?

Es wurden einschlägige Regelungen vereinbart für die Bereiche Reinigung, Friedhöfe, Gartenbau/Grünanlagen, Waldarbeiter/-innen, Spielplatz/Sportanlagen, Krematorien, Straßenreinigung bis hin zum Straßenbau, wo sich die Beschäftigten vom Betriebsdienst wiederfinden.

Die Entgeltgruppe 4 ist für Beschäftigte ohne handwerkliche Ausbildung.

In der Entgeltgruppe 5 sind die Beschäftigten mit einer einschlägigen Berufsausbildung eingruppiert.

In der Entgeltgruppe 6 sind unter anderem Straßenwärter eingruppiert, zu deren Aufgaben es gehört Fahrzeuge/Maschinen über 3,5 t zu führen sowie Straßenbegeher (Kontrolleure von öffentlichen Verkehrsflächen) mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufsausbildung.

Ferner auch weitere Beschäftigte mit entsprechend hochwertiger Tätigkeit. Dazu gehören:

- eigenständige Absicherung von eigenen Arbeitsstellen,
- Mitwirkung beim Arbeitsstellenmanagement,
- selbständige Feststellung und Mitwirkung bei der Behebung von Mängeln,
- Mitwirkung bei der Abrechnung von Unfallschäden.

Mit der angepassten Entgeltordnung ist es möglich, bei entsprechender Tätigkeit, bis in die Entgeltgruppe 8 aufzusteigen.

Insgesamt betrachtet, liegt uns nunmehr ein Tarifwerk mit guten Ansätzen vor. Die jahrelangen Forderungen der VDStr.-Fachgewerkschaft sind in vielen Punkten erfüllt worden. Die Verhandlungskommission des dbb, in der auch die Mandatsträger der VDStr.-Fachgewerkschaft sowie Kollegen der komba gewerkschaft vertreten sind, konnten gemeinsam mit den Tarifreferenten des dbb dieses Ergebnis erzielen.

„Dennoch bleibt es bei der Kernforderung der VDStr.-Fachgewerkschaft alle Straßenwärter/-innen mit einer dreijährigen Berufsausbildung in die Entgeltgruppe 6 einzugruppierten, und zwar in allen tariflichen Geltungsbereichen (TVöD und TV-L/TV-H). Dies ist uns beim Tarifvertrag mit der Autobahn GmbH und dem hier vorliegenden Tarifvertrag mit dem KAV Bayern bereits gelungen.“, so Bundesvorsitzender Hermann-Josef Siebigtheroth.

Mit kollegialen Grüßen

VDStr.-Fachgewerkschaft

-Bundesvorstand-

Hermann-Josef Siebigtheroth

Bundesvorsitzender

